



Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
2023-		Kurt Kremzar	DW 13104	DW 143104	27.02.2023
0.069.278					

## **Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Pflichtschulhaltung-Grundsatzgesetz geändert werden**

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt die Sicherstellung eines geeigneten Berufsschulunterrichts für Lehrausbildungen in Pflegeassistentenberufen.

Die BAK lehnt das Ansinnen der Pflegelehre nach wie vor grundsätzlich ab. Der aktuelle Personalmangel in den Gesundheits- und Pflegeberufen kann nicht durch die Einführung eines Lehrberufs behoben werden. Darüber hinaus stellt das didaktische Profil der Lehre nicht die geeignete Form der Vermittlung der Inhalte an Jugendliche dar. Jugendliche verfügen im Alter zwischen 15 und 18 Jahren nur in Ausnahmefällen über die notwendige Reife, um mit den Anforderungen eines Pflegeberufes fertig zu werden. Die Konfrontation mit Krankheit, Leiden und Tod verlangt eine entsprechend gefestigte Persönlichkeit. Dem trägt der Gesetzgeber zwar Rechnung - § 17 Absatz 1 PA-PFA-AV bestimmt, die praktische Ausbildung erst nach Vollendung des 17. Lebensjahres. Damit ist aber das österreichische Erfolgskonzept einer dualen Ausbildung im Pflegebereich für Jugendliche unter 17 Jahren nicht anwendbar. Hier herrscht die berechtigte Sorge, dass Lehrlinge in den ersten Jahren als hauswirtschaftliche Hilfskräfte eingesetzt werden. Dies widerspricht klar dem Lehrauftrag.

In den letzten Jahren wurde eine Vielzahl von Ausbildungsmöglichkeiten in der Pflege geschaffen. Dies sind klassische Krankenpflegeschulen, Lehrgänge für die Pflegeassistenten, Fachhochschulstudiengänge, Sozialbetreuungsschulen, mittlere und höhere berufsbildende Lehranstalten und Kooperationen von Krankenpflegeschulen mit landwirtschaftlichen Fach-

schulen. Insbesondere Letztere ermöglichen den direkten Übergang von der Pflichtschule über eine solide Grundlagenbildung hin zum Pflegeberuf. Die einzelnen Ausbildungsträger stehen jetzt schon in massiver Konkurrenz zueinander. Eine zusätzliche Ausbildungsform in diesem zersplitterten Sektor trägt nur weiter zu Verdrängungseffekten zwischen den einzelnen Ausbildungsschienen bei. Aus Sicht der BAK ist das Fachkräftestipendium, das vorrangig auf eine berufliche Neuorientierung mittlerer Altersgruppen ausgerichtet ist, besonders geeignet, da es gerade von gereiften Altersgruppen sehr gerne aufgegriffen wird. Dies sollte dementsprechend ausgebaut werden.

Zudem wird das bereits bestehende Personalproblem durch Einführung der Pflegelehre noch verstärkt. Die verschiedenen Ausbildungsträger haben jetzt bereits Schwierigkeiten, ausreichend pflegerisch und pädagogisch qualifiziertes Personal zu finden. Der Mehrbedarf für eine weitere Ausbildungsform ist aus jetziger Sicht nicht zu decken, ohne die Ausbildungsqualität massiv nach unten zu nivellieren.

Eine Alternative wäre es, klassische Lehrberufe wie die/der Bürokauffrau/-mann mit medizinischem Schwerpunkt anzubieten. Hier gibt es ein breite Einsatzgebiete in Ordinationen, Krankenhäusern etc. Darauf aufbauend wäre ein späterer Einstieg in eine Pflegeausbildung mit entsprechenden Anrechnungen möglich. Ähnliche Konzepte gibt es zum Beispiel in der Schweiz.

Der vorliegende Entwurf schafft Strukturen für einen Lehrberuf, dessen Inhalt noch nicht bekannt sind. Er regelt, dass der Unterricht an den Berufsschulen von qualifiziertem Fachpersonal im Sinne des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes gehalten wird. Daran anknüpfend sollten Qualitätskriterien für die Lehrausbildung definiert werden, die die Fachkompetenz und pädagogischen Fähigkeiten der Unterrichtenden sicherstellen.

Die BAK verwehrt sich grundsätzlich gegen die Vorgehensweise der Bundesregierung: Innerhalb kürzester Zeit wurden stückhafte Gesetzesänderungen in Begutachtung geschickt, die alle mit der Einführung der Pflegelehre verbunden sind, aber nicht explizit so benannt wurden. Dieses Vorgehen ist auf demokratie- sowie sachpolitischer Ebene äußerst befremdlich, da der eigentliche Gegenstand – die Ausgestaltung der Lehre in Pflegeberufen, insbesondere die Curricula – noch nicht vorliegt. Insofern kann der gegenständliche Entwurf nicht abschließend und vollinhaltlich beurteilt werden.

Die BAK regt dringend an, den vorliegenden Vorschlag zur Änderung im Schulrecht gemeinsam mit dem Vorschlag zur Pflegelehre – z.B. im Rahmen eines „Pflegelehre-Pakets“ in Begutachtung zu schicken, um eine gesamtheitliche Beurteilung und Analyse zu erlauben.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

